

Begründung zur Veränderungssperre "Neusser Straße 774 in Köln-Weidenpesch"

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.11.2014 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB beschlossen, einen Bebauungsplan mit Festsetzungen nach § 9 Absatz 2a BauGB aufzustellen mit dem Ziel, Einzelhandelsnutzungen für zentrenrelevante Sortimente auszuschließen.

Der bestehende Discounter-Supermarkt Neusser Straße 774 bis 746 befindet sich gemäß dem vom Rat beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept außerhalb des Nahversorgungszentrums Weidenpesch "Neusser Straße/Kapuziner Straße". Eine Bauvoranfrage mit dem Ziel, den bestehenden Discounter abzubauen und durch einen neuen mit einer Verkaufsfläche von 1 190 m² zu errichten, wurde zurückgestellt. Da der Abschluss des Verfahrens nicht innerhalb der Jahresfrist der Zurückstellung gesichert ist, muss eine Veränderungssperre erlassen werden.